

VERSICHERUNGSERKLÄRUNG

für freiberuflich tätige Ärzte/Ärztinnen, selbständige Apotheker/Apothekerinnen,
Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen und Mitglieder der Patentanwaltskammer

Persönliche Daten

Zuname und Vorname		VSNR / KZ	
Akademische Grade und Titel		Geburtsname – Namen aus früheren Ehen	
Geburtsdatum · ·	Geburtsort	Familienstand	Staatsbürgerschaft
Berufssitz (vollständige Adresse)			Telefon
Wohnsitz			Telefon
Die Zusendung von Schriftstücken, Beitragsvorschreibungen, etc. wird erbeten an den Berufssitz den Wohnsitz folgende Adresse			

Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage können Rückfragen betreffend Ihre Einkommensdaten notwendig werden. Wenn Sie damit einverstanden sind, dass die SVA diese Fragen direkt mit Ihrem Steuerberater klärt, werden Sie ersucht, Name, Anschrift und Telefonnummer des Steuerberaters bekannt zu geben.

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Fragen zum Versicherungsverhältnis

1.	Werden oder wurden Sie bereits steuerlich veranlagt?	ja	nein
	<i>Wenn ja:</i> Bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer?		
2.	Haben Sie aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft – beispielsweise als Sprengel-, Gemeinde- oder Distriktsarzt – Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss? (<i>gilt nicht für ZiviltechnikerInnen!</i>)	ja	nein
	<i>Wenn ja:</i> Wer ist Ihr Dienstgeber?		
3.	Beziehen Sie aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einen Ruhegenuss? (<i>gilt nicht für ZiviltechnikerInnen!</i>)	ja	nein
	<i>Wenn ja:</i> Von welcher Stelle?		
4.	Falls Sie auch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert sind, ersuchen wir Sie, die beiliegende Arbeits- und Entgeltbestätigung (Formular 633) von Ihrem Dienst-/Arbeitgeber ausgefüllt und unterfertigt gemeinsam mit dieser Versicherungserklärung einzusenden.		

5. Verfügen Sie neben den Einkünften aufgrund der in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch über ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus? ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit zur Gänze **innerhalb** des EWR zur Gänze **außerhalb** des EWR

innerhalb und **außerhalb** des EWR

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (Mehrfachantwort möglich!)
selbständigen Erwerbstätigkeit Tätigkeit als **Beamtin/Beamter**
unselbständigen Erwerbstätigkeit **Kapitalbeteiligung**

resultiert.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse gegebenenfalls bitte anführen:

.....

Werden weitere Unterlagen bzw. Formblätter benötigt, werden diese gesondert angefordert bzw. übermittelt.

EU-/EWR-Vertragsstaaten
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

6. Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG ist Ihre Berufsgruppe nach § 5 GSVG ausgenommen. Es besteht jedoch (ausgenommen für freiberuflich tätige Ärzte/Ärztinnen) die **Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung (Versicherungspflicht)**. Dabei kann zwischen

- der ASVG-Selbstversicherung (sofern keine anderweitige Pflichtversicherung besteht),
- der GSVG-Selbst-/Pflichtversicherung nach §§ 14a, 14b GSVG oder
- der privaten Gruppenversicherung für die Berufsgruppe

gewählt werden.

Wollen Sie bei der SVA durch Abschluss einer GSVG-Selbst-/Pflichtversicherung krankenversichert sein? ja nein

Wenn ja, werden wir Ihnen die dafür vorgesehene Versicherungserklärung zusenden!

Nur für Ärzte/-innen – Fragen zur Tätigkeit

7. Art der ärztlichen Tätigkeit (z. B. Führung einer eigenen Ordination, Praxisvertretung, Sondergebühren, Notarzt, Rettungsarzt, Betriebsarzt etc. – Mehrfachnennungen möglich).

..... seit:

..... seit:

..... seit:

..... seit:

Beachten Sie bitte: Ärztliche Nebentätigkeiten sind der jeweiligen Ärztekammer zu melden!

8. **Gilt nur für Sondergebühren:**

Die Sondergebühren werden nicht durch die Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt und werden daher grundsätzlich als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Einkommensteuer veranlagt. Sie sind nicht Teil der Beitragsgrundlage nach dem ASVG (im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Krankenanstalt) und begründen somit die Pflichtversicherung nach dem FSVG.

Die Sondergebühren werden durch die Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt, sind Teil des Entgelts und werden im Rahmen der Beitragsgrundlage nach dem ASVG berücksichtigt.

Bitte Bestätigung der Krankenanstalt bzw. der gehaltsverrechnenden Stelle beilegen!

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Beilagen
(Anzahl und Art der Beilagen bitte anführen!)

Selbst-/Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz (FSVG) regelt, dass freiberuflich tätige Ärzte und Ärztinnen nach dem FSVG pensions- und unfallversichert sind bzw. für selbständige Apotheker und Apothekerinnen, Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer in der Pensionsversicherung Pflichtversicherung besteht.

Für die Krankenversicherung dieser Berufsgruppen sieht der Gesetzgeber lediglich die Verpflichtung zu einer Krankenversicherung vor, die Versicherten können/müssen eine Krankenversicherung wählen.

Konkret gilt Folgendes:

Die Tätigkeit der **Ärzte / Ärztinnen** ist mit einem Krankenschutz über die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer verbunden, der in gesetzlicher Hinsicht einen weiteren Krankenversicherungsschutz nicht erforderlich macht. Es kann aber freiwillig zusätzlich eine gesetzliche Krankenversicherung begründet werden, und zwar eine Selbstversicherung entweder nach § 14a GSVG oder nach § 16 ASVG. Beide Möglichkeiten sind aber nur dann gegeben, wenn nicht aufgrund einer anderen, z. B. unselbständigen Tätigkeit oder aufgrund eines Pensionsbezuges bereits eine gesetzliche Pflichtkrankenversicherung vorliegt.

Selbständige Mitglieder der **Apothekerkammer**, Mitglieder der **Architekten- und Ingenieurkassensulenkammer** bzw. die Mitglieder der **Patentanwaltskammer** sind nicht über ihre Berufsvertretung krankenversichert. Sie müssen eine der folgenden Varianten wählen:

- Selbst-/Pflichtversicherung gemäß § 14a / 14b GSVG
- Selbstversicherung nach § 16 ASVG (nur möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorliegt)
- private Gruppen-Krankenversicherung für die Berufsgruppe

Die angesprochenen Systeme des Krankenschutzes weisen hinsichtlich des geschützten Personenkreises (Angehörige) bei den Kosten und bei den Leistungen erhebliche Unterschiede auf. Die Entscheidung sollte daher gut überlegt sein. Die Mitarbeiter der Landesstelle beraten Sie gerne.

INFORMATION ÜBER DIE MELDEPFLICHT

Gemäß § 18 GSVG haben die Pflichtversicherten alle für das Versicherungsverhältnis bedeutsamen Änderungen, Ereignisse und Tatsachen innerhalb eines Monats nach deren Eintritt der SVA zu melden. Diese Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob eine Erwerbstätigkeit im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt wird.

Die Verletzung dieser Meldepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafe. Achten Sie daher bitte darauf, dass Ihrer SVA-Landesstelle jedenfalls folgende im In- oder Ausland eintretende Veränderungen innerhalb **eines Monats** schriftlich oder mündlich bekannt zu geben sind:

Änderungen in den persönlichen Daten

- ◆ Namensänderung,
- ◆ Betriebs- oder Wohnortverlegung.

Einkommensdaten

- ◆ (neue) Einkommensteuernummer,
- ◆ zur Einkommensteuer (aufgrund der Endbesteuerung) nicht veranlagte Einkünfte aus Kapitalvermögen (gilt nur für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH),
- ◆ Veranlagung nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr,
- ◆ von der Beitragspflicht nach dem FSVG nicht betroffene Einkünfte (das sind Einkünfte, die nicht aus einer umseitig bezeichneten selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, wie z. B. Einkünfte aus einer Beteiligung als Kommanditist, stiller Gesellschafter oder aus Verpachtung), die unter derselben Einkunftsart wie die FSVG-beitragspflichtigen Einkünfte zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Aufnahme weiterer Tätigkeiten

- ◆ Erteilung einer Gewerbeberechtigung (Konzession),
- ◆ Beteiligung an Personengesellschaften (OG, KG),
- ◆ Beteiligung eines GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital,
- ◆ Bestellung eines GmbH-Gesellschafters zum Geschäftsführer,
- ◆ Aufnahme einer sonstigen selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit,
- ◆ Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung,
- ◆ Beginn eines kündbaren oder unkündbaren Dienstverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber mit Anwartschaft auf Ruhe-/Versorgungsgenuss.

Bezug/Anfall einer „Pension“

- ◆ Bezug/Anfall einer Pension aus der Sozialversicherung,
- ◆ Bezug/Anfall eines Ruhe-/Versorgungsgenusses.

Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit

- ◆ Vorübergehende Schließung der Ordination,
- ◆ Verpachtung der Apotheke,
- ◆ Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung/der Berufsbefugnis.

Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit

- ◆ Wiedereröffnung der Ordination,
- ◆ Führung der Apotheke nach Pachtlösung,
- ◆ Wiederausübung der Gewerbeberechtigung/Berufsbefugnis nach Ruhen/Pachtlösung.

Beendigung der selbständigen Tätigkeit

- ◆ Einstellung der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit,
- ◆ Erlöschen der Gewerbeberechtigung,
- ◆ Erlöschen des Gesellschaftsverhältnisses (OG, KG),
- ◆ Wegfall der Beteiligung eines GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital,
- ◆ Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH.

Beendigung der unselbständigen Tätigkeit

- ◆ Aufgabe einer unselbständigen Beschäftigung,
- ◆ Ausscheiden aus einem kündbaren oder unkündbaren Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber mit Anwartschaft auf Ruhe-/Versorgungsgenuss.

Wegfall einer „Pension“

- ◆ Wegfall einer Pension aus der Sozialversicherung,
- ◆ Wegfall eines Ruhe-/Versorgungsgenusses.